

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopsis der alten Fassung und der angepassten Fassung

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)	Angepasste Fassung
Präambel Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, die sich auch in Troisdorf in ähnlichem Masse vollzieht, wird in den kommenden Jahren der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung und deren absolute Anzahl in Troisdorf deutlich steigen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere die Begegnungsstätten, Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände, Vereine und Parteien, die bereits über lange Jahre hinweg die wichtigste Säule der Altenarbeit in Troisdorf bilden. Sie unterstützen die älteren Menschen bei der Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und gesellschaftlichen Teilhabe. Diese Institutionen ziehen die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre eigene Arbeit heran und motivieren verstärkt die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit. Hieraus erfolgt bereits jetzt eine Artikulation besonderer Bedarfslagen. Um dieses zu verstärken, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an Gemeinwesenarbeit zu unterstützen und insbesondere auch in den Ortschaften vorhandene Einzelbedarfslagen zu erfassen, bekanntzugeben und zu decken, werden in den und für die einzelnen Troisdorfer Ortschaften Seniorenbeauftragte ernannt. Diese bilden mit Wirkung für die gesamte Stadt den Seniorenbeirat.	
§ 1 Aufgaben der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften nehmen die Interessen und Belange der 60jährigen und älteren Menschen in ihren Ortschaften wahr und entwickeln Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft. (2) Sie sind unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen, arbeiten aber vertrauensvoll mit diesen auf Ortsteilebene in allen Belangen zusammen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. (3) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften entwickeln ihre Aufgaben aus eigener Initiative und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. (4) Die Seniorenbeauftragten können sich in Einzelanliegen und bei Angelegenheiten, die die	

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft betreffen, an den Bürgermeister wenden.	
§ 2 Zusammensetzung und Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Für jede Ortschaft in der Stadt Troisdorf gibt es eine/einen Seniorenbeauftragten. (2) Für jede/jeden Seniorenbeauftragten kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden. (3) Die Wahl der/des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl. (4) Das Wahlverfahren wird durch Ratsbeschluss geregelt (Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf).	(1) Für jede Ortschaft der Stadt Troisdorf gibt es eine / einen Seniorenbeauftragte*n. Nur die Seniorenbeauftragten*innen sind im Seniorenbeirat stimmberechtigt. (3) Die Wahl der / des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl oder in Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch die stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsausschusses. (5) Ist die Position eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten in einer Ortschaft unbesetzt, gleich aus welchen Gründen, ist eine Besetzung in der laufenden Wahlperiode zulässig.
§ 3 Aufgaben und Rechtsstellung des Seniorenbeirats der Stadt Troisdorf (1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Sozialausschusses. Er nimmt insoweit Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplanes mit. (2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Sozialausschuss und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Sozialausschuss und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten. (3) Der Seniorenbeirat trifft sich zweimal im Jahr zu Sitzungen. (4) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW). (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.	(1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion. Er nimmt insoweit Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplans mit. (2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten. (3) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal – oder nach Bedarf zu den Sitzungen. Der / die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung. Grundlage für die jeweils aktuellen Einladungsfristen sind die geltenden Fristen für den Rat der Stadt Troisdorf und den weiteren Ausschüssen der Stadt Troisdorf.

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates der Stadt (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus den Seniorenbeauftragten der 12 Ortschaften zusammen. (2) Jedes Mitglied kann durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vertreten werden. (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf	
§ 5 Zusammenarbeit mit der Stadt Troisdorf (1) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat erhalten auf Anfrage Unterstützung von der Verwaltung. (2) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Sozialausschuss einen Bericht ab.	(2) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion einen Bericht ab.
§ 6 Amtszeit der Seniorenbeauftragten der Ortschaften und des Seniorenbeirats (1) Die Wahlzeit der Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirates korrespondiert mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Troisdorf. (2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher zu erfolgen.	(2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher*innen bzw. der Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse zu erfolgen.
§ 7 Ausscheiden, Nachrücken (1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. (2) Ist kein/e Stellvertreter/in gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat und dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in durchgeführt werden. Konnte kein/e Seniorenbeauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.	(1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. In einem solchen Fall ist für die dann frei werdende Position des Stellvertreters eine Nachwahl durchzuführen. (2) Ist kein/e Stellvertreter/in gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl des/der Seniorenbeauftragten soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat, dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in bzw. dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses durchgeführt werden. Konnte kein/e Seniorenbeauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus § 7 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopsis der alten Fassung und der angepassten Fassung

(3) Zieht ein Seniorenbeauftragter innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann er mit Zustimmung des Ortsvorstehers Seniorenbeauftragter bleiben.	(3) Zieht eine/ein Seniorenbeauftragte*r innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann sie/er mit Zustimmung der Ortsvorsteher*innen bzw. des Ortschaftsausschusses Seniorenbeauftragte*r bleiben.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den 7.12.2005 Manfred Uedelhoven Bürgermeister	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung trifft mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister